



---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 30. Januar 2018

**1700.991**

**EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 1. Lesung**

**2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 30. Januar 2018**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

## **A. Ausgangslage**

### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat verabschiedete am 19. Dezember 2017 zuhanden des Kantonsrates die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1). Im Entwurf mit dazugehörigem Bericht und Antrag werden die Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angepasst.

Am 4. Dezember 2017 hatte der Kantonsrat bereits die Mitglieder für die vorbereitende parlamentarische Kommission bestellt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Peter Gut, Walzenhausen, pu (Präsident),
- Renzo Andreani, Herisau, SVP,
- Anna Eugster, Speicher, CVP/EVP,
- Walter Grob, Teufen, FDP,
- Monica Sittaro-Hartmann, Teufen, FDP,
- Annegret Wigger, Heiden, SP,
- Andrea Zeller Nussbaum, Lutzenberg, pu.



## 2. Arbeit der Kommission

Die Kommission traf sich zu zwei Sitzungen. An ihrer ersten Sitzung vom 6. Januar 2018 wählte sie Kantonsrätin Annegret Wigger, Heiden, zur Vizepräsidentin. Das Aktariat besorgte das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) mit der stellvertretenden Departementssekretärin Angela Koller und Protokollführerin Michaela Schryber.

An der ersten Sitzung führte Regierungsrat Dr. Matthias Weishaupt in das Geschäft ein und stand für Fragen zur Verfügung. Nach unbestrittenem Eintreten erfolgte die Detailberatung, die bis auf wenige offene Punkte abgeschlossen wurde. An der zweiten Sitzung vom 25. Januar 2018 wurden diese nochmals aufgenommen. Dabei stand der Kommission der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Peter Dörflinger, für Antworten zu Fragen und für Erläuterungen zur Verfügung. Die Kommission bereinigte und verabschiedete den Bericht auf dem Korrespondenzweg.

Der Kommission standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates mit Gesetzesentwurf, Synopse und Auswertung Vernehmlassung
- Zeitplan
- Tischvorlage DGS: Präsentation des Geschäfts

## B. Erwägungen

### 1. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### 2. Detailberatung

Die Kommission befasste sich insbesondere mit den nachfolgenden Bestimmungen:

#### **Art. 39 Abs. 2**

Die Kommission ist mit der Umbenennung der Leitungsfunktion der KESB einverstanden. Allerdings ist sie redaktionell der Auffassung, dass «Präsidium» begrifflich mehrere Personen umfassen kann. Sie beantragt deshalb, dass stattdessen «Präsidentin oder Präsident» eingefügt wird.

**Antrag:** «Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.»



### **Art. 40 Abs. 1**

«Sozialarbeit» soll durch «Soziale Arbeit» ersetzt werden. «Soziale Arbeit» ist die zeitgemässe Benennung und umfasst als Oberbegriff sowohl Sozialarbeit als auch Sozialpädagogik.

**Antrag:** «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.»

### **Art. 40 Abs. 2**

Die Bestimmung soll präziser gefasst werden. Die Kerndisziplinen Recht und Soziale Arbeit sollen stets durch mindestens je ein Mitglied in der Behörde vertreten sein. Durch diese Formulierung wird gegenüber dem Regierungsrätlichen Entwurf klargestellt, dass die beiden Disziplinen Recht und Soziale Arbeit nicht durch eine einzige Person mit Ausbildungen in beiden Bereichen vertreten werden können. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass beispielsweise zwei Personen mit juristischer Ausbildung Einsitz nehmen. Vom Bundesgesetzgeber ist klar eine interdisziplinär zusammengesetzte Behörde gefordert. Der Regierungsrat als Wahlbehörde hat darauf zu achten, dass die verschiedenen Disziplinen ausreichend in der Behörde vertreten sind. Die Bestimmung zielt auf die Zusammensetzung der Behörde als Ganzes und nicht den jeweiligen Spruchkörper im Einzelfall (Kollegialentscheide in Dreierbesetzung).

**Antrag:** «Recht und Soziale Arbeit müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Behörde vertreten sein.»

### **Art. 42 Abs. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 fungiert der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die KESB. Die Stellung als Aufsichtsbehörde umfasst die diesbezügliche Weisungsbefugnis, womit die Konkretisierung in Art. 42 Abs. 2 nicht nötig ist und aufgehoben werden kann.

**Antrag:** Aufhebung

### **Art. 45 Abs. 1**

Redaktionelle Anpassung (vgl. Art. 39 Abs. 2).

**Antrag:** «Die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet das für die Verfahrensleitung zuständige Mitglied.»

### **Art. 46 Abs. 3**

Die Kommission fragte sich, wann die Mitwirkungspflicht «unberechtigterweise» verweigert wird. In die Verfahren bei der KESB sind Personen involviert, die beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung einer Vorladung keine Folge leisten und sich damit nicht auf einen gesetzlichen Verweigerungsgrund berufen können. In der Praxis erfolgt die polizeiliche Zuführung durchschnittlich weniger als zehnmal jährlich. Die Kosten werden dann überwältigt, wenn ein offensichtlich renitentes Verhalten vorliegt und die betroffene Person über entsprechende Mittel verfügt. Die Kommission ist nach intensiver Diskussion zur Überzeugung gelangt, dass



jedoch für diese Fälle die gesetzliche Grundlage für die Kostentragung opportun ist und stellt daher keinen Änderungsantrag zu diesem Artikel.

### **Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1**

Die Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags soll nach dem Vorschlag des Regierungsrates durch die Kollegialbehörde erfolgen. Die Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag hingegen sollte in Einzelzuständigkeit möglich sein. Da die KESB den Vorsorgeauftrag in einem einzigen Prozess validiert, ist es zweckmässig, wenn die Zuständigkeiten kongruent sind. Ziff. 1 soll aufgehoben werden, womit alle Fragen im Zusammenhang mit einem Vorsorgeauftrag von der Kollegialbehörde beurteilt werden.

**Antrag:** Aufhebung

### **Art. 49 Abs. 1**

Redaktionelle Anpassung (vgl. Art. 39 Abs. 2 sowie Art. 45 Abs. 1).

**Antrag:** «Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.»

### **Art. 52 Abs. 3**

Gemäss Vernehmlassungsentwurf wollte der Regierungsrat den geltenden Art. 52 Abs. 3 betreffend Anstellung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände ergänzen. Die Anstellung sollte neu einer Genehmigung der KESB bedürfen. Aufgrund der breiten Ablehnung in der Vernehmlassung strich der Regierungsrat den Genehmigungsvorbehalt aus dem Entwurf.

Die Kommission diskutierte diese Frage nochmals eingehend. Aus fachlicher Sicht konnte eine Mehrheit in der Kommission das ursprüngliche Anliegen des Regierungsrates nachvollziehen, hat doch die KESB die Aufsicht über die Mandatsführung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände und ist für die Einsetzung auf entsprechend geeignete Personen angewiesen. Sie hat jedoch keine direkte Führungslinie in die Berufsbeistandschaften. Ein ähnliches Modell besteht im Kanton bereits bei der Wahl der Grundbuchverwaltenden. Die Zuständigkeiten im gewählten Modell mit einer kantonalen KESB und drei regionalen Berufsbeistandschaften, die durch die Gemeinden getragen werden, würde mit einer solchen Bestimmung durchbrochen. Einen besseren Informationsfluss zwischen den Leitungen der Berufsbeistandschaften und der KESB bei der Anstellung von Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen erachtet die Kommission als sinnvoll. Dazu ist aber kein Genehmigungsvorbehalt oder eine andere gesetzliche Bestimmung nötig, weshalb die Kommission von einem Antrag absieht.

### **Art. 57a Abs. 3 und Art. 58 Abs. 2**

Einlässlich befasste sich die Kommission auch mit der Aufhebung der Mitteilungspflicht von Arztpersonen bei fürsorglichen Unterbringungen. Nach geltendem Recht haben Arztpersonen jeden ärztlich verfügbaren Unter-



bringungsentscheid der KESB zuzustellen. Ebenso muss die Einrichtung, in welche die betroffene Person untergebracht wurde, deren Entlassung sowohl der KESB als auch der einweisenden Arztperson mitteilen.

Von den Mitteilungen an die KESB soll nun abgesehen werden. Die Kommission setzte sich kritisch mit dieser Aufhebung auseinander. Dabei sorgte sie sich vor allem um die Fälle, in denen eine einzuweisende Person Kinder bei sich hat, deren Betreuung mit der ärztlichen Unterbringung in Frage gestellt ist.

Die Kommission anerkennt, dass die KESB ohnehin keine gesetzliche Kompetenz zur Überprüfung von ärztlichen Unterbringungsentscheiden hat; Beschwerdeinstanz ist das Obergericht. Es ist nicht verhältnismässig, dass die KESB in all diesen Fällen von sich aus ein Abklärungsverfahren eröffnet, da die Betreuung und Behandlung der fürsorgerisch untergebrachten Person durch die Einrichtung gewährleistet wird. Darüber hinaus erfährt die KESB, die über keinen Pikett-Dienst verfügt, durch eine solche Orientierungskopie des ärztlichen Unterbringungsentscheids erst Stunden oder gar Tage nach der Unterbringung davon, wodurch die umgehende Sicherstellung der Betreuung von hilfsbedürftigen Dritten nicht garantiert ist. Zielführender ist in solchen Fällen die Meldepflicht nach Art. 48. Dieser bestimmt, dass jede Gesundheitsfachperson, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, der KESB eine Meldung zu erstatten hat. Derzeit gibt es keine Hinweise, dass diese Meldung bisher nicht funktioniert hätte. Die involvierten Ärzte sind in der Praxis aber weiterhin zu sensibilisieren, dass sie allenfalls betroffenen Dritten, insbesondere Kindern, genügend Beachtung schenken und die KESB mit einer konkretisierten Gefährdungsmeldung miteinbeziehen müssen. Aufgrund dessen kann die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrates folgen.

Vorbehältlich der oben erwähnten Anträge ist die Kommission mit dem Entwurf des Regierungsrates einverstanden.

### **C. Antrag**

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident